

qui plaçoit les peuples et les Princes sous la protection apparente d'un système réellement contraire à leurs intérêts politiques et à leurs traités, Sa Majesté l'Empereur et Roi espère, qu'enfin les nations de l'Europe fermeront l'oreille aux insinuations de ceux, qui voudraient entretenir sur le continent une guerre éternelle; que les armées françaises, qui ont passé le Rhin, l'auront passé pour la dernière fois, et que les peuples d'Allemagne ne verront plus que dans l'histoire du passé l'horrible tableau des désordres de tout genre, des dévastations et des massacres, que la guerre entraîne toujours avec elle.

Sa Majesté a déclaré, qu'Elle ne porterait jamais les limites de la France au-delà du Rhin. Elle a été fidèle à Sa promesse. Maintenant Son unique désir est, de pouvoir employer les moyens, que la providence Lui a confiés, pour affranchir les mers, rendre au commerce sa liberté et assurer ainsi le repos et le bonheur du monde.

Ratisbonne le 1. Août 1806.

Bacher.

Nr. 216. (187). Erklärung der Rheinbundes-Staaten über ihren Austritt aus dem Reiche. — 1806, Aug. 1.

Corpus Iuris Confoederationis Germanicae I, §. 70 f.

Dictatum Ratisbonae die 1. Augusti 1806 per Archicancellarium.

Hochwürdige, Hoch- und Hochwohl- auch Wohlgeborne,
insonders Hoch- und vielgeehrte Herren!

Die zur allgemeinen deutschen Reichsversammlung bevollmächtigten unterzeichneten Botschafter und Gesandte haben den Befehl erhalten, Namens Ihrer Höchst- und Hohen Committenten Euren Excellenzen, Hochwürden, Hoch-, Hochwohl- und Wohlgebornen nachstehende Erklärung mitzutheilen:

Die Begebenheiten der drei letzten Kriege, welche Deutschland beinahe ohnunterbrochen beunruhigt haben, und die politischen Veränderungen, welche daraus entsprungen sind, haben die traurige Wahrheit in das hellste Licht gesetzt, daß das Band, welches bisher die verschiedenen Glieder des deutschen Staatskörpers mit einander vereinigen sollte, für diesen Zweck nicht mehr hinreichte, oder vielmehr, daß es in der That schon aufgelöst sey; das Gefühl dieser Wahrheit ist schon seit langer Zeit in dem Herzen jedes Deutschen, und so drückend auch die Erfahrung der letztern Jahre war, so hat sie doch im Grunde nur die Hinfälligkeit einer in ihrem Ursprunge ehrwürdigen, aber durch den allen menschlichen Anordnungen anklebenden Unbestand fehlerhaft gewordenen Verfassung bestätigt. Nur diesem Umstande muß man ohne Zweifel die im Jahre 1795 im Reiche selbst sich hervorgethane Trennung zuschreiben, die eine Absonderung des nördlichen und südlichen Deutschlands zur Folge hatte. Von diesem Augenblicke an mußten nothwendig alle Begriffe von gemeinschaftlichem Vaterlande und Interesse verschwinden; die Ausdrücke: Reichskrieg und Reichsfrieden, wurden Worte ohne Schall; vergeblich suchte man Deutschland mitten im deutschen Reichskörper. Die Frankreich zunächst gelegenen, von allem Schutze entblößten und allen Drangsalen eines Krieges, dessen Beendigung in den verfassungsmäßigen Mitteln zu suchen nicht in ihrer Gewalt stand, ausgesetzten Fürsten sahen sich gezwungen, sich durch Separatfrieden von dem allgemeinen Verbande in der That zu trennen. Der Friede von Luneville, und mehr noch der Reichsschluß von 1803, hätten allerdings hinlänglich scheinen sollen, um der deutschen Reichsverfassung neues Leben zu geben, indem sie die schwachen Theile des Systems hintwegräumten und die Hauptgrundpfeiler desselben befestigten. Allein die in den letztverfloffenen zehn Monaten unter den Augen des ganzen Reichs sich zugetragenem Ereignisse haben auch diese letzte Hoffnung vernichtet und die gänzliche Unzulänglichkeit der bisherigen Verfassung auf's Neue außer allem Zweifel gesetzt. Bei dem Drange dieser wichtigen Betrachtungen haben die Souverains und Fürsten des mittäglichen und westlichen Deutschlands sich bewogen gefunden, einen neuen und den Zeitumständen angemessenen Bund zu schließen. Indem sie sich durch gegenwärtige Erklärung von ihrer bisherigen Verbindung mit dem deutschen Reichskörper lossagen, befolgen sie bloß das durch frühere Vorgänge und selbst durch Erklärungen der mächtigeren Reichsstände aufgestellte System. Sie hätten zwar den leeren Schein einer erloschenen Verfassung beibehalten können, allein sie haben im Gegentheil ihrer Würde und der Reinheit ihrer Zwecke angemessener geglaubt, eine offene und freie Erklärung ihres Entschlusses und der Beweggründe, durch welche sie geleitet worden sind, abzugeben. Vergeblich aber würden sie sich geschmeichelt haben, den gewünschten Endzweck zu erreichen, wenn sie sich nicht zugleich eines mächtigen Schutzes versichert hätten, wozu sich nunmehr der nämliche Monarch, dessen Absichten sich stets mit dem wahren Interesse Deutschlands übereinstimmend gezeigt haben, verbindet. Eine so mächtige Garantie ist in doppelter Hinsicht beruhigend. Sie gewährt die Versicherung, daß Se. Majestät der Kaiser von Frankreich, Allerhöchstdero Ruhms

halber eben so sehr, als wegen des eigenen Interesse des französischen Kaiserstaates, die Aufrechterhaltung der neuen Ordnung der Dinge in Deutschland und die Befestigung der inneren und äußeren Ruhe sich angelegen seyn lassen werden. Daß diese kostbare Ruhe der Hauptzweck des rheinischen Bundes ist, davon finden die bisherigen Reichsmiethstände der Souverains, in deren Namen die gegenwärtige Erklärung geschieht, den deutlichen Beweis darin, daß jedem unter ihnen, dessen Lage ihm eine Theilnahme daran erwünschlich machen kann, der Beitritt zu demselben offen gelassen ist.

Indem wir uns dieses höchsten und hohen Auftrags hierdurch schuldigst entledigen; so haben wir zugleich die Ehre, die Versicherung der hochachtungsvollsten Ergebenheit hinzuzufügen, womit wir sind

Eurer Excellenzien, Hochwürden, Hoch-, Hochwohl- und Wohlgebornen
 Regensburg, den 1. August 1806. gehorsamst-ergebenste
 Freiherr von Rechberg, Ihrer königlichen Majestät von Baiern geheimer Rath
 und bisheriger Comitial-Gesandter.
 Freiherr von Seckendorf, Ihrer königlichen Majestät von Württemberg Staats-
 minister und bisheriger Comitial-Gesandter.
 Churfürstlich-Reichs-Erzkanzlerischer Staatsminister und Directorial-Gesandter,
 Freiherr von Albini.
 Der churfürstlich Badensche Gesandte, Albrecht Freiherr von Seckendorf.
 Landgräflich Hessischer Gesandter, Freiherr von Türrheim.
 Edmund Freiherr von Schmitz-Grollenburg, Seiner hochfürstlichen Durchlaucht
 zu Hohenzollern-Hechingen und des hochfürstlichen Gesammthausess Hohen-
 zollern Gesandter.
 Weihbischof und Dombischof von Wolf, als Salm-Ryrburgischer-Comitial-
 Gesandter.
 Von Mollenbec, von wegen Seiner hochfürstlichen Durchlaucht zu Pfenburg.

Nr. 217. (188). Erklärung des Kaisers Franz II. über die Niederlegung der deutschen Kaiserkrone. — 1806, Aug. 6.

Corpus Iuris Confoederationis Germanicae I, S. 71 f.

Wir Franz der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Erbkaifer von Oesterreich ic., König in Germanien, zu Hungarn, Böhheim, Croatien, Dalmazien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Jerusalem, Erzherzog zu Oesterreich ic.

Nach dem Abschlusse des Preßburger Friedens war unsere ganze Aufmerksamkeit und Sorgfalt dahin gerichtet, allen Verpflichtungen, die wir dadurch eingegangen hatten, mit gewohnter Treue und Gewissenhaftigkeit das vollkommenste Genüge zu leisten, und die Segnungen des Friedens unsern Völkern zu erhalten, die glücklich wieder hergestellten friedlichen Verhältnisse allenthalben zu befestigen, und zu erwarten, ob die durch diesen Frieden herbeigeführten wesentlichen Veränderungen im deutschen Reiche es uns ferner möglich machen würden, den nach der kaiserlichen Wahlcapitulation uns als Reichs-Oberhaupt obliegenden schweren Pflichten genug zu thun. Die Folgerungen, welche mehreren Artikeln des Preßburger Friedens gleich nach dessen Bekanntwerdung und bis jetzt gegeben worden, und die allgemein bekannten Ereignisse, welche darauf im deutschen Reiche Statt hatten, haben uns aber die Ueberzeugung gewährt, daß es unter den eingetretenen Umständen unmöglich seyn werde, die durch den Wahlvertrag eingegangenen Verpflichtungen ferner zu erfüllen: und wenn noch der Fall übrig blieb, daß sich nach förderlicher Beseitigung eingetretener politischer Verwickelungen ein veränderter Stand ergeben dürfte, so hat gleichwohl die am 12. Julius zu Paris unterzeichnete, und seitdem von den betreffenden Theilen begenehmigte, Uebereinkunft mehrerer vorzüglichen Stände zu ihrer gänzlichen Trennung von dem Reiche und ihrer Vereinigung zu einer besondern Conföderation, die gehegte Erwartung vollends vernichtet.

Bei der hierdurch vollendeten Ueberzeugung von der gänzlichen Unmöglichkeit, die Pflichten unseres kaiserlichen Amtes länger zu erfüllen, sind wir es unsern Grundsätzen und unserer Würde schuldig, auf eine Krone zu verzichten, welche nur so lange Werth in unsern Augen haben konnte, als wir dem von Churfürsten, Fürsten und Ständen und übrigen Angehörigen des deutschen Reichs uns bezeigten Zutrauen zu entsprechen und den übernommenen Obliegenheiten ein Genüge zu leisten im Stande waren.

Wir erklären demnach durch Gegenwärtiges, daß wir das Band, welches uns bis jetzt an den Staatskörper des deutschen Reichs gebunden hat, als gelöst ansehen, daß wir das reichsoberhauptliche Amt und Würde durch die Vereinigung der conföderirten rheinischen Stände als erloschen und uns dadurch von allen übernommenen Pflichten gegen das deutsche Reich losgezählt betrach-